

Bundesgesetzblatt

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 6. Januar 1960	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 12. 59	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	1
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	4

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 5. Januar 1960, sind veröffentlicht: Zweite Verordnung über die Abwicklung von Verfahren bei dem Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshof. — Bekanntmachung über die Abwicklung von Verfahren bei dem Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshof.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 30. Dezember 1959

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung

der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1959

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 477) ist auch weiterhin anzuwenden. Sie wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Jubiläumsgeschenke (§ 3 Ziff. 52 EStG)

(1) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht Jubiläumsgeschenke des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die bei ihm in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen, anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. Bei einem 10jährigen Arbeitnehmerjubiläum 600 Deutsche Mark,
2. bei einem 25jährigen Arbeitnehmerjubiläum 1200 Deutsche Mark,
3. bei einem 40jährigen Arbeitnehmerjubiläum 1800 Deutsche Mark,
4. bei einem 50- oder 60jährigen Arbeitnehmerjubiläum 2400 Deutsche Mark.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Dienstzeiten für alle Arbeitnehmer und bei allen Jubiläen eines Arbeitnehmers nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

(2) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht Jubiläumsgeschenke des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich seines Geschäfts-

jubiläums, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn, höchstens 1200 Deutsche Mark, nicht übersteigen und gegeben werden, weil das Geschäft 25 Jahre oder ein Mehrfaches von 25 Jahren besteht. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Zeiträume bei allen Geschäftsjubiläen nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.“

2. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Pauschbeträge für Körperbehinderte (§ 33 a Abs. 6, § 40 Abs. 1 Ziff. 4 EStG)

(1) Für Körperbehinderte wird, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Körperbehinderung erwachsen, auf Antrag ein steuerfreier Pauschbetrag gewährt. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach der dauernden (nicht nur vorübergehenden) Minderung der Erwerbsfähigkeit des Körperbehinderten, soweit diese nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Als steuerfreie Pauschbeträge werden gewährt:

Stufe	Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um		Jahresbetrag
	vom Hundert	vom Hundert	
1	25	bis ausschließlich 35	360
2	35	bis ausschließlich 45	480
3	45	bis ausschließlich 55	636
4	55	bis ausschließlich 65	780
5	65	bis ausschließlich 75	960
6	75	bis ausschließlich 85	1 140
7	85	bis einschließlich 90	1 300
8	91	bis einschließlich 100 (Erwerbsunfähigkeit)	1 500

Für Blinde sowie für Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, wird an Stelle der vorbezeichneten Pauschbeträge ein steuerfreier Pauschbetrag von 3900 Deutsche Mark jährlich gewährt.

(2) Die steuerfreien Pauschbeträge gelten:

1. für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist;
2. für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist,
 - a) wenn dem Körperbehinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen; dies gilt auch, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - b) wenn die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3) Die Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind nachzuweisen:

1. für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist, durch Vorlage des amtlichen Ausweises für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte oder, wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch Vorlage des Rentenbescheids oder des entsprechenden Bescheids. Kann das Ausmaß der Körperbehinderung durch diese Vorlage nicht nachgewiesen werden, so ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde zu erbringen. Nummer 2 Buchstabe b Satz 2 und 3 findet Anwendung. Der Nachweis, daß der Körperbehinderte ständig so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, kann auch durch Vorlage eines Rentenbescheids, der die entsprechenden Angaben enthält, geführt werden;
2. für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist,
 - a) wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch Vorlage des Rentenbescheids oder des entsprechenden Bescheids,

- b) in allen anderen Fällen durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde. Die Behörde hat bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen zugrunde zu legen und dabei von dem Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeit im allgemeinen Erwerbsleben auszugehen. Bei Körperbehinderten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemißt sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Arbeitsmöglichkeit, die verbleiben würde, wenn sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet hätten. Die Bescheinigung der Behörde hat auch eine Äußerung darüber zu enthalten, ob die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(4) Der steuerfreie Pauschbetrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Körperbehinderten einzutragen. Soweit der Körperbehinderte den steuerfreien Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt, ist er auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers, dem für den Körperbehinderten ein Kinderfreibetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird, einzutragen. Steht für ein Kind ein Kinderfreibetrag außer dem Arbeitnehmer noch anderen Personen zu, so ist der steuerfreie Pauschbetrag auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nur einzutragen, wenn das körperbehinderte Kind im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten wird.

(5) Für Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, wird auf Antrag ein steuerfreier Pauschbetrag von jährlich 600 Deutsche Mark gewährt, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Arbeitnehmer erhält den Pausch-

betrag von 600 Deutsche Mark für jedes Kalenderjahr nur einmal. Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Pauschbetrags ist durch amtliche Unterlagen zu erbringen.“

§ 2

**Anwendungszeitraum und Anwendung
im Saarland**

- (1) Die Vorschriften des § 1 sind anzuwenden
1. auf den laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1959 enden,
 2. auf sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1959 zufließen.
- (2) § 45 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Um-

rechnung der steuerfreien Pauschbeträge für Körperbeschädigte und Hinterbliebene die Beträge in § 26 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung dieser Änderungsverordnung zugrunde zu legen sind.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1959

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 25/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 18. Dezember 1959	248 29. 12. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 15/59 zur Auflockerung der Preisbindung in der Kraftfahrtversicherung Vom 19. Dezember 1959	249 30. 12. 59	31. 12. 59

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-Ges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.